

# Memorial

1940.

Luxemburg, Donnerstag, den 14. November 1940.

N° 61

**Beschluß vom 8. November 1940, betreffend die Speisung der Fürsorgetafel für die Gemeindebeamten für das Jahr 1940.**

Der Regierungsrat für Inneres,

Nach Einsicht der Art. 41 und 42 des durch Gesetz vom 7. August 1912, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 1920, betreffend die Gemeindebeamten-Fürsorgetafel, sowie des Art. 1 des Großh. Ausführungs-Beschlusses vom 23. Dezember 1920, der die Art. 62 und 64 des Reglementes vom 11. Dezember 1912 abändert;

Nach Einsicht der Vorschläge des Verwaltungsrates der Fürsorgetafel;

Beschließt:

**Art. 1.** Der zur Speisung der Gemeindebeamten-Hilfskasse zu leistende Beitrag ist für das Jahr 1940 auf 60 Fr. für die Mitglieder und auf 30 Fr. für die Mitgliederwitwen festgesetzt.

**Art. 2.** Dieser Beitrag wird durch die Gemeindeeinnnehmer auf die Gehälter des Monats Dezember 1940 einbehalten und im Laufe desselben Monats an den Sekretär-Einnnehmer der Fürsorgetafel abgeführt.

**Art. 3.** Gegenwärtiger Beschluß wird im Memorial veröffentlicht.

Luxemburg, den 8. November 1940.

Der Regierungsrat für Inneres,  
**Johann Wehdorff.**

**Beschluß vom 11. November 1940, betreffend die Versiegelung der Entrahmungs- und Butterungsmaschinen in den bäuerlichen Einzelbetrieben.**

Der Regierungsrat  
für Wirtschaftsangelegenheiten,

Nach Einsicht des Beschlusses vom 17. September 1940, betreffend Milch- und Butterablieferungs-pflicht und Sahneherstellungsverbot;

Beschließt:

**Art. 1.** In Ausführung der Bestimmungen des Beschlusses vom 17. September 1940, durch welche die Herstellung von Landbutter im Betriebe des Milcherzeugers verboten ist, werden die Entrahmungs- und Butterungsmaschinen versiegelt bei allen Milcherzeugern, die nicht im Besitze der durch Art. 1 dieses Beschlusses vorgesehenen und durch die Verwaltungskommission, Abteilung Milchwirtschaft, auszustellenden schriftlichen Erlaubnis zur Herstellung von Landbutter sind.

**Art. 2.** Die Entfernung, Beschädigung oder Zerstörung der angelegten Siegel werden mit den in Art. 5 des vorerwähnten Beschlusses vorgesehenen Strafen geahndet.

Luxemburg, den 11. November 1940.

Der Regierungsrat  
für Wirtschaftsangelegenheiten,  
**Mathias Pütz.**

**Beschluß vom 11. November 1940, eine allgemeine Viehzählung betreffend.**

Der Regierungsrat  
für Landwirtschaft und Weinbau,

Nach Einsicht des Art. 63 des Reglementes vom 14. Dezember 1861, über die Veredelung der Pferde-, Hornvieh- und Schweinerassen, sowie unter Berücksichtigung der durch Großh. Beschluß vom 23. Oktober 1904, im Absatz 1 des genannten Artikels vorgenommenen Abänderung;

Beschließt:

**Art. 1.** Eine allgemeine Viehzählung wird am 3. Dezember nächsthin in allen Gemeinden des Landes durch die Bürgermeister vorgenommen werden.

**Art. 2.** Diese Zählung findet nach dem Stande vom 3. Dezember 1940 statt und erstreckt sich auf Pferde, Esel, Maulesel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen, Federvieh und Bienenstöcke.

**Art. 3.** Desgleichen wird eine Namensliste derjenigen Besitzer aufgestellt, in deren Anwesen von der Beschälung des Vorjahres herrührende Füllen geworfen wurden. Es sind hierbei zugleich die Hengste anzugeben, von welchen letztere abstammen. Auch soll der Wert jedes Füllens auf dieser Liste verzeichnet sein.

**Art. 4.** Die Zählung wird gemeindeweise bewirkt. Die Aufnahme erfolgt in der Weise, daß der Eigentümer, Verwalter oder Pächter des Hauses (Gehöftes, Anwesens), die ihm zuzustellenden Zählpapiere nach Maßgabe der in diesen Zählpapieren gemachten Unterscheidungen ausfüllt und die Richtigkeit der Ausfüllung bescheinigt.

**Art. 5.** Der Bürgermeister hat das Zählgeschäft vorzubereiten und zu leiten.

Er hat insbesondere Zähler in genügender Anzahl zu bestellen.

**Art. 6.** Die Zähler haben die Zählpapiere vor dem 3. Dezember in den Wohnungen abzugeben und werden sie vom 4. Dezember ab wieder einsammeln. Sie haben die Zählpapiere an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen zu prüfen und nötigenfalls die Angaben auf Grund mündlicher Erkundigungen zu ergänzen und zu berichtigen.

Sollten die Zählpapiere durch die gemäß obigen Angaben hierzu berufene Person nicht ausgefüllt werden können, so hat der Zähler dieselben an Ort und Stelle selbst auszufüllen und zu bescheinigen.

Die geprüften Zählpapiere sind an den Bürgermeister abzugeben.

**Art. 7.** Der Bürgermeister hat festzustellen, ob die Zahl der gesammelten Zählpapiere mit der Zahl der in der Gemeinde vorhandenen Tierhalter übereinstimmt. Außerdem hat er die Ausfüllung der einzelnen Listen zu prüfen, und falls in bezug auf die Richtigkeit der gemachten Eintragungen Zweifel bestehen, Rückfrage zu halten. Die nachträglichen Berichtigungen und Eintragungen haben sich immer auf den Stand vom 3. Dezember zu beziehen.

**Art. 8.** Der Bürgermeister hat alsdann in doppelter Ausfertigung eine Kontrollliste für die betreffende Gemeinde aufstellen zu lassen. Ein Exemplar dieser Kontrollliste ist in der Gemeinde aufzubewahren; das andere ist spätestens für den 15. Dezember 1940 mit den Zählpapieren und der in Art. 3 erwähnten Namensliste dem Statistischen Amte in Luxemburg zu überweisen.

Luxemburg, den 11. November 1940.

Der Regierungsrat  
für Landwirtschaft und Weinbau,  
**Mathias Büß.**

**Bekanntmachung. — Notariat. —** Gemäß Art. 74 der Rgl.-Großh. Ordonnance vom 3. Oktober 1841 über das Notariat, hat das Bezirksgericht in Luxemburg, Ferienkammer, in Ratskammer gebildet, am 30. August 1940 bestimmt:

die H. H. Edmund Reiffers, Notar aus Luxemburg, als vorläufigen Verwahrer anvertrauten Akten, Register und Urkunden der Amtsstube des Hrn. Notars Emil Faber aus Esch-Alzette, sind letztere in als definitivem Verwahrer zurückzuerstatten. — 12. November 1940.